

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 12. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2022)

zum Thema:

Verbeamtung der Berliner Lehrkräfte

und **Antwort** vom 26. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12573
vom 12. Juli 2022
über Verbeamtung der Berliner Lehrkräfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann will der Berliner Senat mit der konkreten Prüfung verschiedener Modelle zur Verbeamtung der Berliner Lehrkräfte beginnen?

Zu 1.: Die Prüfung verschiedener Modelle befindet sich in Arbeit.

2. Welche Modelle spielen bei den Überlegungen zur Verbeamtung der Lehrkräfte eine Rolle?

Zu 2.: Ziel ist ein diskriminierungsfreies Modell über alle Altersgruppen des Bestandspersonals.

3. Welche Altershöchstgrenze sieht der Senat für die Verbeamtung von angestellten Lehrern im Land Berlin vor?

Zu 3.: Die gegenwärtige Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung liegt bei der Vollendung des 45. Lebensjahres.

Der Koalitionsvertrag benennt als Ziel eine Verbeamtung bis zum 52. Lebensjahr. An den dafür zu schaffenden gesetzlichen Regelungen wird aktuell gearbeitet.

4. Wann können Bestandslehrkräfte in Berlin mit einem Angebot zur Verbeamtung rechnen?

Zu 4.: Die Bestandslehrkräfte können nach Vorliegen der gesetzlichen Regelungen mit einem Angebot zur Verbeamtung rechnen.

5. Wie viele Verbeamtungen sind für die nächsten Jahre der Legislaturperiode geplant? Auflistung nach Kalenderjahren.

Zu 5.: Nach ersten Erhebungen können dies bis zu 16.000 Verbeamtungen sein. Eine Auflistung nach Kalenderjahren ist derzeit noch nicht möglich, da zum Einen die tatsächliche Kohorte aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlagen noch nicht bekannt ist, und zum Anderen jede Dienstkraft selbst entscheidet, ob sie das Angebot einer Verbeamtung annimmt.

6. Welche Alterskohorten sollen in den einzelnen Jahren verbeamtet werden? Auflistung nach Kalenderjahren.

Zu 6.: Eine Verbeamtungsreihenfolge grundsätzlich nach Alterskohorten ist derzeit nicht vorgesehen.

7. Welche Angebote wird es für Pädagogen geben, die außerhalb der Altershöchstgrenze liegen und demzufolge nicht verbeamtet werden können?

8. Welche Angebote wird es für Pädagogen geben, die nicht verbeamtet werden möchten?

Zu 7. und 8.: Dies befindet sich gegenwärtig noch in der Prüfung.

9. Wie will der Senat mit angestellten Lehrern in Funktionsstellen mit entsprechender Besoldungsgruppe umgehen?

- a) Wird es eine Möglichkeit geben, die Funktionsstelle mit ausgeschriebener Besoldung nach der Verbeamtung beizubehalten?
- b) Wenn ja, welche rechtlichen Grundlagen werden dafür nötig sein?
- c) Wenn nein, wie gedenkt der Senat diese Funktionsstellen dann zu besetzen?

Zu 9.: Es ist beabsichtigt, in den gesetzlichen Regelungen die Voraussetzungen zu schaffen, tarifbeschäftigten Funktionsstelleninhabenden eine Verbeamtung in dem entsprechenden Amt zu ermöglichen, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

10. Wie wird der Senat mit der aktuellen Besoldung von angestellten Lehrern in der Erfahrungsstufe 5 umgehen, wenn diese verbeamtet werden?

Zu 10.: Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, denen eine Vorweggewährung der Erfahrungsstufe 5 gewährt wird, erhalten diese aufgrund einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag als Tarifbeschäftigte. Dieser endet mit der Berufung in das Beamtenverhältnis. Entsprechend endet auch die Nebenabrede.

11. Welche Voraussetzungen müssen die Bestandslehrkräfte erfüllen, um verbeamtet zu werden?

Zu 11.: Bestandslehrkräfte müssen die zum Zeitpunkt der Verbeamtung geltenden persönlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

12. Welche Änderungen müssen am Landesbeamtengesetz vorgenommen werden?

Zu 12.: Es ist beabsichtigt, die notwendigen Änderungen in einem eigenen Gesetz, dem sogenannten Lehrkräfteverbeamtungsgesetz vorzunehmen. Somit wird im Landesbeamtengesetz selbst keine Änderung vorgesehen.

Das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz gilt ergänzend zum Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021.

Es ist vorgesehen, abweichend von § 8a Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) eine Anhebung der Höchstaltersgrenze vorzusehen.

Ferner sind Abweichungen von § 97 LBG geplant. Dies ist erforderlich, damit tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die bereits als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. als Stellvertretende Schulleiterin oder Stellvertretender Schulleiter tätig sind und dafür als Tarifbeschäftigte bereits eine der Probezeit entsprechende Erprobung durchlaufen haben, nicht erneut erprobt werden müssen.

Außerdem soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass abweichend von § 97 LBG eine Anrechnung der im vorangegangenen Angestelltenverhältnis zum Land Berlin in der entsprechenden Funktionsstelle zurückgelegten Zeiträume der Erprobung erfolgt.

Ferner ist eine Abweichung zu § 6 LBG vorgesehen, mit der Folge, dass in bestimmten Fällen nach der ärztlichen Untersuchung für die Verbeamtung auf Probe, auf eine erneute Untersuchung vor der Lebenszeitverbeamtung verzichtet werden kann.

Weitere Abweichungen betreffen § 7 LBG, da eine Abweichung vom automatischen Erlöschen des Angestelltenverhältnisses vorgesehen ist und die Pflicht zur Ausschreibung nach § 8 LBG.

Berlin, den 26. Juli 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie